

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	150
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2011	150
➤ Sitzung des Kreistages am 14.03.2011	151
Bekanntmachungen	152
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe in der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, für die öffentliche Wasserversorgung vom 21.02.2011	152
Termine.....	168
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2011 durch die	168
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2011 durch die	169
➤ Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im März 2011 ...	171
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	172
Rat und Hilfe	173

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2011

Am **Montag, 14.03.2011 um 13:30 Uhr – vor der Kreistagssitzung** - findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Palliativmedizin im Landkreis Erding
2. Kreisorgane
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Erding
3. Kreisorgane
Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Geschäftsordnung
4. Kreisorgane
Fraktionsbeitritt der FDP - Neubesetzung der Ausschüsse
5. Kreisorgane
Fraktionswechsel von Kreisrat Jobst - Neubesetzung der Ausschüsse
6. Personalwesen
Weitergewährung der Ballungsraumzulage
7. Personalwesen – Personalentwicklungskonzept
Entscheidung für die Einstellung von Nachwuchskräften
8. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Sitzung des Kreistages am 14.03.2011

Am **Montag, 14.03.2011 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Kundenbefragung 2010 - Vorstellung der Ergebnisse
2. Haushaltswesen
Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2009
des Landkreises Erding
3. Palliativmedizin im Landkreis Erding
4. Kreisorgane
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Erding
5. Kreisorgane
Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Geschäftsordnung
6. Kreisorgane
Fraktionsbeitritt der FDP - Neubesetzung der Ausschüsse
7. Kreisorgane
Fraktionswechsel von Kreisrat Jobst - Neubesetzung der Ausschüsse
8. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe in der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, für die öffentliche Wasserversorgung vom 21.02.2011

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde St. Wolfgang wird für die Brunnen I und II bei Jeßling, nordöstlich von St. Wolfgang, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet für die Brunnen I und II liegt nordöstlich von St. Wolfgang im Gewinnungsgebiet bei Jeßling. Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der als Anlage 1 beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000. Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein der als Anlage 2 beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 5.000.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich	=	Zone I
1 engere Schutzzone	=	Zone II
1 weitere Schutzzone A	=	Zone III A
1 weitere Schutzzone B	=	Zone III B

Fassungsbereich I Brunnen I und II:

Der Fassungsbereich für Brunnen I und II befindet sich auf der Fl.-Nr. 308/2 der Gemarkung Jeßling.

Engere Schutzzone II

Die engere Schutzzone II befindet sich auf einem Teil der Flurstücke Nrn. 295 und 308 der Gemarkung Jeßling.

Die engere Schutzzone beginnt am östlichsten Punkt der Fl.-Nr. 308 und verläuft bogenförmig (konvex) in südwestlicher Richtung bis zur westlichen Spitze der Flurnummer 295 bzw. bis zur Straße mit der Fl.-Nr. 321 (in diesem Bereich stellt die Krone des

errichteten Erdwalls eine erkennbare Grenze in der Landschaft dar). An der Nordseite dieser Straße führt die Grenze ca. 30 m Richtung Westen weiter um dann in nördlicher Richtung bis zur Straße mit der Fl.-Nr. 307 zu gelangen. Hier verläuft die Grenze weiter Richtung Nordosten ca. 160 m an der Straße entlang, macht dann einen Knick nach Süd-Osten und verläuft diagonal bis zum Ausgangspunkt.

Weitere Schutzzone III A

Die weitere Schutzzone IIIA umfasst die Flurstücke Nrn. 295t, 299t und 308t der Gemarkung Jeßling und die Flurstücke Nrn. 45/2t, 341t, 368, 369, 370t, 371, 373, 374, 374/1, 377, 377/1, 379, 379/1, 381, 381/1, 381/3, 381/4, 381/5, 383t, 383/1, 383/2, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/23, 386, 387, 389, 392, 394/29, 395, 395/1, 395/2, 396, 398, 400, 403, 403/1, 404/2, 406, 406/3, 406/4, 408, 413t, 414, 414/3, 414/4, 414/5, 415, 416, 419, 423, 424, 425, 433, 434/2, 458, 459, 459/2, 461, 461/2, 462, 463, 465, 469, 470, 471, 472t, 473, 474, 475, 476, 477, 477/2, 478, 480, 481, 482, 483, 487t, 490, 491, 492, 493t, 515, 516, 517, 521, 522, 525, 527, 527/1, 527/2, 528, 529, 530, 530/1, 530/2, 532, 532/4, 532/5, 533, 534, 535, 536, 537, 538t, 539, 541, 542, 542/1, 542/2, 542/3, 543, 543/1, 544, 545, 546, 547, 548, 553, 554, 575, 575/1, 578, 582, 582/1, 583, 583/1, 583/2, 586, 586/1, 588, 611, 612, 613, 685t, 686t, 688t der Gemarkung Sankt Wolfgang.

Die weitere Schutzzone beginnt an der südlichen Grenze der engeren Schutzzone gegenüber der Zufahrt nach Freiling. Sie überquert die Straße mit der Fl.-Nr. 321 in südwestlicher Richtung und folgt der Zufahrt nach Freiling bis kurz vor das Anwesen Grasser.

Im weiteren Verlauf behält die Grenze ihre Richtung bei, durchtrennt das Flurstück Nr. 299 und führt an der Ostseite der Fl.-Nrn. 492, 491 entlang bis zum südöstlichsten Punkt der Fl.-Nr. 491.

Anschließend wird das Flurstück Nr. 493 sowie der Schnittpunkt der Gräben Fl.Nr 488, 464 und das Flurstück Nr. 487 durchquert, bis zur Straße mit der Fl.-Nr. 472.

An diesem Punkt wird die Straße überquert, die Schutzgebietsgrenze führt nun nach Nordwesten bzw. Süden und umrandet hierbei teilweise das Flurstück Nr. 481. An der Ostseite der Flurstücks Nrn. 522, 521 und 517 entlang, verläuft die Grenze bis zur Südostspitze des Flurstücks Nr. 517.

Dort findet ein erneuter Richtungswechsel statt und zwar nach Westen, nun führt die Grenze an den Flurstücks Nrn. 517, 515 und 547 entlang, dabei wird der Feldweg Fl.-Nr. 511 und der Weizenbach Fl.-Nr. 538 überquert, bis die Straße mit der Fl.-Nr. 174 erreicht wird.

Diese wird ebenfalls überquert und die Schutzgebietsgrenze führt nun im weiteren Verlauf an den Flurstücks-Nrn. 578, 553, 554, über die „Goldach“ mit der Fl.-Nr. 383, am Flurstück-Nr. 575 entlang, über den Eiermühlbach mit der Fl.-Nr. 370 und an der Fl.-Nr. 588 vorbei. Zum Abschluss wird noch die Bundesstraße 15 überquert.

Ab jetzt ändert die Schutzgebietsgrenze wieder die Richtung und zwar nach Norden und führt an der Westseite der B15 mit den Fl.Nr. 45/2 und 394/29 entlang, bis zum Flurstück Nr. 634. Hier verläuft die Grenze noch ca. 15 m am Grundstücksrand und überquert dann die B15 Richtung Osten. Hierbei werden die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 408, 341 und 413 durchtrennt.

Im Anschluss daran zieht sich die Grenze an der Nordseite der Flurstücks Nrn. 434/2 und 433 entlang bis dann die Goldach mit der Fl.-Nr. 383 erneut überquert wird. Im weiteren Verlauf wird das Flurstück Nr. 429 durchtrennt, wobei die Bebauung nicht mehr im Schutzgebiet liegt. Anschließend verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter Richtung Norden bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 425. Ab hier ändert die Grenze abermals ihre Richtung und zwar nach Osten, wobei sie nun an der Nordseite der Flurstücke Nrn. 425 sowie 465 entlang führt bis zum Mühlbach mit der Fl.-Nr. 460.

Der Mühlbach bildet hier durch seinen Verlauf nach Nordosten nun die Schutzgebietsgrenze bis zum Grundstücksrand des Flurstücks Nr. 452. Von da an verläuft die Grenze an der Südseite der Flurstücke Nrn. 452, 453 und 457 entlang bis abermals die Schutzzonengrenze der Mühlbach bildet. Am Bachverlauf führt die Grenze weiter bis zum Beginn des Flurstücks Nr. 694.

Dort macht sie einen Knick nach Osten über den Mühlbach und über die Straße mit der Fl.-Nr. 688 und verläuft dann in südwestlicher Richtung an den westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 686 und 689 bis zum südöstlichsten Punkt der Fl.Nr. 308.

Im weiteren Verlauf führt die Schutzzonengrenze nun in südwestlicher Richtung an der engeren Schutzzone entlang bis zum Ausgangspunkt der weiteren Schutzzone III A.

Weitere Schutzzone III B

Die weitere Schutzzone III B umfasst

die Flurstücke Nrn. 45/88, 327t, 335t, 337, 338t, 342, 343, 345, 347, 351, 355, 358, 360, 362, 363, 364, 366, 383t, 394/6, 394/23, 394/25, 394/26, 590, 591, 592, 594, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 604, 608, 609, 610, 611/1, 612/1, 613/1, 614, 615, 616, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 624/1, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 630/1, 631, 632, 633, 633/1, 661/4

der Gemarkung St. Wolfgang

sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 1054/1 der Gemarkung Lappach.

Weitere Schutzzone III B (*großer Teil*)

Die weitere Schutzzone III B beginnt am nordwestlichsten Punkt der Fl.-Nr. 632. Sie verläuft dann in Richtung Osten an der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 632, durchschneidet kurz das Flurstück 634 bis zur westlichen Straßengrenze der B15 mit der Fl.-Nr. 394/29.

Dort ändert sie erstmals ihre Richtung nach Süden und läuft an der westlichen Seite der B15 entlang bis zur Straße mit der Fl.-Nr. 339.

Aufgrund eines Richtungswechsels nach Süd - Westen wird die Straße Fl.-Nr. 45/88 überquert und folgt dann der Straße Fl.-Nr. 339 bis zum nördlichsten Punkt der Fl.-Nr. 141. Durch einen Richtungswechsel nach Westen durchquert sie die Fl.-Nrn. 335, 338 und verläuft dann an der Südseite des Flurstücks Nr. 337 weiter, bis kurz vor die Bebauung auf dem Flurstück Nr. 327, wo dann ein Richtungswechsel nach Norden stattfindet, wobei die Bebauung nicht mehr im Schutzgebiet liegt. Im Anschluss daran zieht sich die Grenze weiter an den Flurstücken Nrn. 345 und 347 entlang Richtung Norden. Im weiteren Verlauf bildet die östliche Seite der Straße mit den Fl.-Nrn. 1144 und 1144/1 der Gemarkung Lappach die Schutzgebietsgrenze, bis zum nordwestlichsten Punkt der Fl.-Nr. 632, welcher zugleich der Ausgangspunkt ist.

Weitere Schutzzone III B (kleiner Teil)

Die weitere Schutzzone III B beginnt am südöstlichsten Punkt der Fl.-Nr. 434/6. Sie verläuft in nördlicher Richtung an der Westseite der Goldach und anschließend am Flurstück Nr. 661/4 entlang, bis zum Flurstück Nr. 660. Am Ende dieses Flurstücks macht die Grenze eine Wende nach Südwesten und überquert hierbei die Goldach. Im weiteren Verlauf führt die Schutzgebietsgrenze an der Ost- bzw. Südseite der Goldach und des Flurstücks Nr. 661/4 zurück bis dann wieder die Ostseite der Goldach die Grenze bildet. Die Schutzgebietsgrenze endet am südwestlichsten Punkt der Flurstücks-Nr. 429.

Anmerkung: Von den mit „t“ bezeichneten Grundtücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 2), Maßstab 1 : 5.000 vom 04.07.2008, ausgefertigt vom Dipl. Geol. E. Eichenseher, Am Girlitzer Weiher 28, 83646 Bad Tölz und geprüft vom Wasserwirtschaftsamt München.

Der Fassungsbereich (Zone I) sowie die engere (Zone II) und weiteren (Zone IIIA und III B) Schutzzonen sind schwarz in diesen Lageplan eingetragen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Lageplan ist beim Landratsamt Erding niedergelegt, wird archivmäßig verwahrt und ist dort während der allgemeinen Dienststunden allgemein zugänglich.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht. Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der als Anlage 1 beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000.

Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein die Karte im Maßstab 1 : 5.000.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnis- pflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlags- wasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - ansonsten wie in Zone II 		nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
4.15	Gewässerausbau, insbesondere Maßnahmen zum Aufstauen oder Umleiten von Gewässern	nur zulässig, wenn dadurch keine nachteiligen oder schädlichen Veränderungen des Grundwassersystems im Umfeld der Brunnenanlage zu besorgen sind		
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
		Grundwasser- stand liegt	höchsten Grundwasser- stand liegt	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 4		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4		verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 in Zone III B	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 in Zonen III A und II	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Auf die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) wird hingewiesen.	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III A und B), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingepflügt werden.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung	verboten		
6.14	Kahlschlag größer als 3000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 3, Ziffer 6)	---	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz zulässig	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 5000 Festmetern zulässig	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Erding.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erding zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erding und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des zuständigen Landratsamtes Erding und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über die Sicherung des in der Gemeinde St. Wolfgang liegenden Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe in der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding vom 04.03.1976 außer Kraft.

Erding, den 21.02.2011

Landratsamt Erding

gez.

Bayerstorfer
Landrat

Anlage 1: Lageplan im Anhang des Amtsblattes

Anlage 2: Lageplan im Anhang des Amtsblattes

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau ohne Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

6. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2011 durch die

Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, 08761/680-23, Fa. Wilm, Dorfen, 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		10.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Berglern		10.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Bockhorn		26.01.	23.02.	23.03.	19.04.	18.05.	16.06.	
Buch am Buchrain		24.01.	21.02.	21.03.	16.04.	16.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Eitting		14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	04.06.	
Erding Stadt		24.01.	21.02.	21.03.	16.04.	16.05.	14.06.	
Erding Stadt		25.01.	22.02.	22.03.	18.04.	17.05.	15.06.	
Erding Stadt		26.01.	23.02.	23.03.	19.04.	18.05.	16.06.	
Erding Stadt		27.01.	24.02.	24.03.	20.04.	19.05.	17.06.	
Erding Stadt		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	20.05.	18.06.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	03.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	20.06.
Finsing		08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	30.04.	27.05.	25.06.
Forstern		12.01.	09.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Fraunberg		12.01.	09.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Hohenpolding		25.01.	22.02.	22.03.	18.04.	17.05.	15.06.	
Inning am Holz		25.01.	22.02.	22.03.	18.04.	17.05.	15.06.	
Isen		11.01.	08.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Isen/Burgrain und südlich davon		12.01.	09.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Kirchberg		13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Langenpreising		10.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Lengdorf		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.	
Moosinning		05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	28.04.	25.05.	22.06.
Neuching		07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	29.04.	26.05.	24.06.
Oberding		04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	27.04.	24.05.	21.06.
Ottenhofen		07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	29.04.	26.05.	24.06.
Pastetten		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	20.05.	18.06.	
Sankt Wolfgang		10.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Steinkirchen		13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Taufkirchen (Ort)		13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	

Walpertskirchen		24.01.	21.02.	21.03.	16.04.	16.05.	14.06.	
Wartenberg		11.01.	08.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Wörth		27.01.	24.02.	24.03.	20.04.	19.05.	17.06.	

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den ges. Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.). ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2011 durch die

Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine							
Berglern		11.01.	08.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.	
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Bockhorn Außenbereich Nord		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.		
Buch am Buchrain		05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	28.04.	25.05.	22.06.	
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	06.05.	04.06.		
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	11.01.	08.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.	
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	12.01.	09.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	03.06.	30.06.	
Eitting		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		
Erding Stadt	Tour 1	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	27.04.	24.05.	21.06.	
Erding Stadt	Tour 2	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	28.04.	25.05.	22.06.	
Erding Stadt	Tour 3	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	29.04.	26.05.	24.06.	
Erding Stadt	Tour 4	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	30.04.	27.05.	25.06.	
Erding Stadt	Tour 5	21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.		
Finsing		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	17.06.		
Forstern		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Fraunberg		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Hohenpolding		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		
Inning am Holz		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	03.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	20.06.	
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	27.04.	24.05.	21.06.	
Kirchberg		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		
Langenpreising		10.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.	
Lengdorf		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.		
Moosinning Ort		24.01.	21.02.	21.03.	18.04.	16.05.	14.06.		
Moosinning Außenbereich		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	15.06.		
Neuching		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	16.06.		
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		17.01.	14.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.		
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding, Notzingermoos		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Ottenhofen		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Pastetten		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		

Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	29.04.	26.05.	24.06.
St. Wolfgang Außenbereich Süd		08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	30.04.	27.05.	25.06.
Steinkirchen		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	03.01.	31.01.	28.02.	28.03.	26.04.	23.05.	20.06.
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	27.04.	24.05.	21.06.
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	28.04.	25.05.	22.06.
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	29.04.	26.05.	24.06.
Walpertskirchen		05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	28.04.	25.05.	22.06.
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	12.01.	09.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	03.06.	30.06.
Wörth		10.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im März 2011

Ort: Lindum, Dorfen, Landgasthof Stiller
Tag, Uhrzeit: Donnerstag, den 10.03.2011, 19:00 Uhr
Thema: Jahreshauptversammlung
Veranstalter: Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erding e.V.

Ort: Hörlkofen, Gasthaus Liebl
Tag, Uhrzeit: Donnerstag, den 31.03.2011, 19:30 Uhr
Thema: Unser Grün: giftig? gefährlich? gut? – Wie gefährlich sind
´Giftpflanzen´ im Alltag? Vortrag mit Bildern (PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Hörlkofen/ Wörth
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Die Teilnahme ist kostenlos. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Obstbaumschnittkurs im Kreisobstlehrgarten

Auch dieses Jahr bieten die Kreisfachberater des Landkreises Erding wieder einen Intensivkurs zum Obstbaumschnitt im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang an.

Für **Freitag, den 18.03.2011, 14:00 Uhr** sind noch einige Plätze frei. Wer Interesse hat, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen oder überhaupt erst einmal in die Materie einzusteigen, kann sich ab sofort bei den Kreisfachberatern Juliane Friedemann und Peter Arweck im Landratsamt Erding anmelden, Telefon 08122/58-1253, Fax 08122/58-1142, E-Mail: gartenbau@lra-ed.de. Die genauen Orts- und Terminangaben werden bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer kann und soll während des Kurses selbst mit Schere und Säge aktiv werden – für die dabei auftauchenden Fragen stehen die Kursleiter selbstverständlich zur Verfügung.

Der Schnittkurs ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Über die Teilnahme entscheidet daher die Reihenfolge der Anmeldung.

Seminar „Weinstock am Haus“

Auch im Landkreis Erding lässt sich erfolgreich Wein anbauen! Aber: was ist dabei zu beachten? Welche Sorten eignen sich für den Hausgarten? Wie schneide ich meinen Weinstock? Was mache ich bei Krankheiten und Schädlingen?

Zu dieser Thematik findet im Obstlehrgarten in St. Wolfgang am **Samstag, den 19.03.2011**, von 9:00 – 12.00 Uhr ein Seminar statt. Veranstalter ist der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erding e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Erding. Der Kursleiter Wolfgang Betz wird seine vielfältigen Erfahrungen in Theorie und Praxis weitergeben.

Wer Interesse hat, mehr über Erziehung, Schnitt und Pflege der Reben zu erfahren, kann sich gerne zu dem Seminar anmelden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen nehmen die Kreisfachberater im Landratsamt Erding entgegen, Tel.: 08122/58-1253 oder e-mail: gartenbau@lra-ed.de.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2010/11 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch,den	23.03.11
	04.05.11
	01.06.11
	13.07.11

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

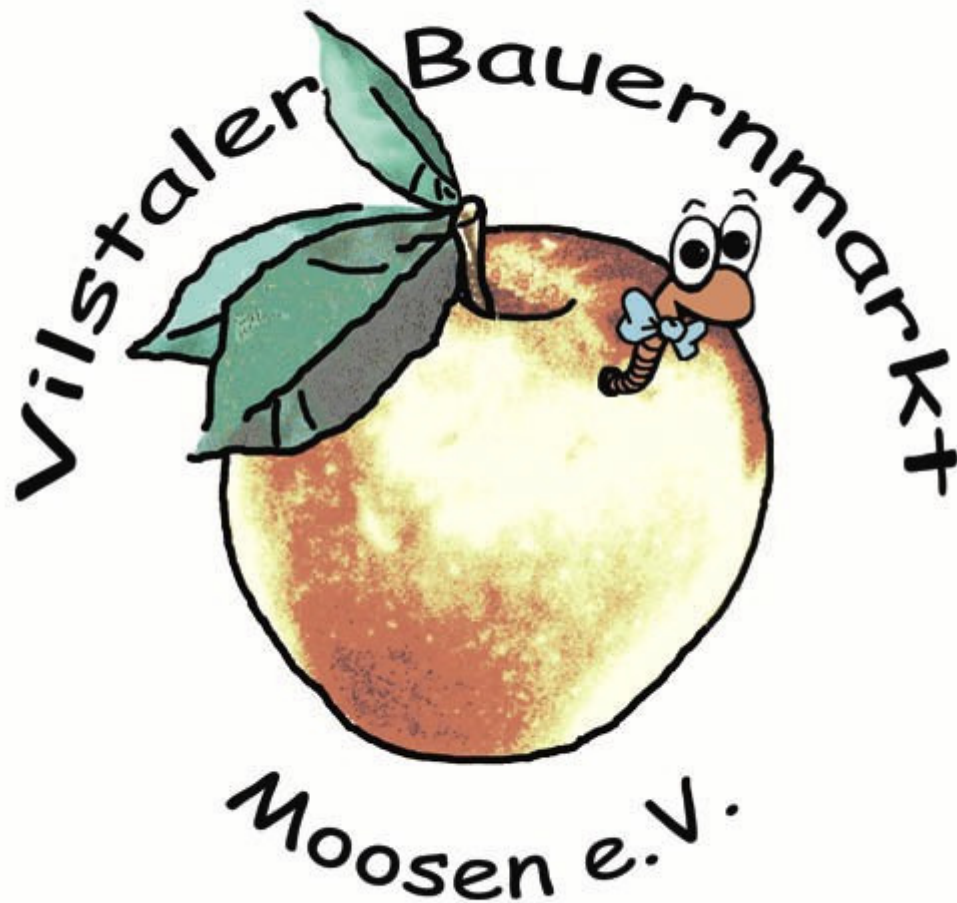
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

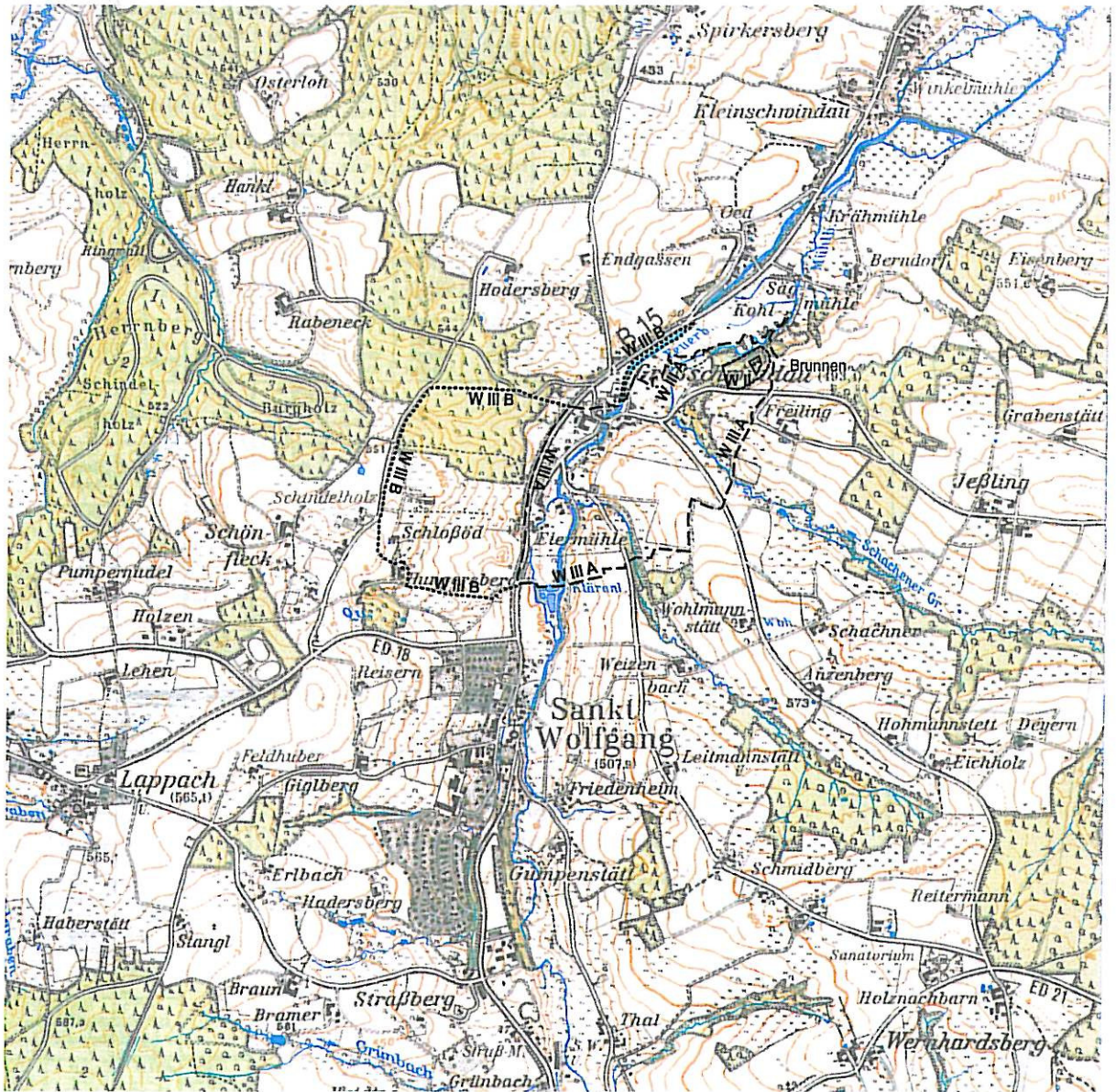


jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)



Anlage 1

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe in der Gemeinde St. Wolfgang für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde vom **21. FEB. 2011**

Az.: 42-2-863-2
WSG Gatterberg Gruppe

Erding, **21. FEB. 2011**, Bayerstorfer Landrat

Projekt: Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag

Auftraggeber: WBV Gatterberg Gruppe

Bezeichnung:

Schutzgebietsvorschlag auf TK 25

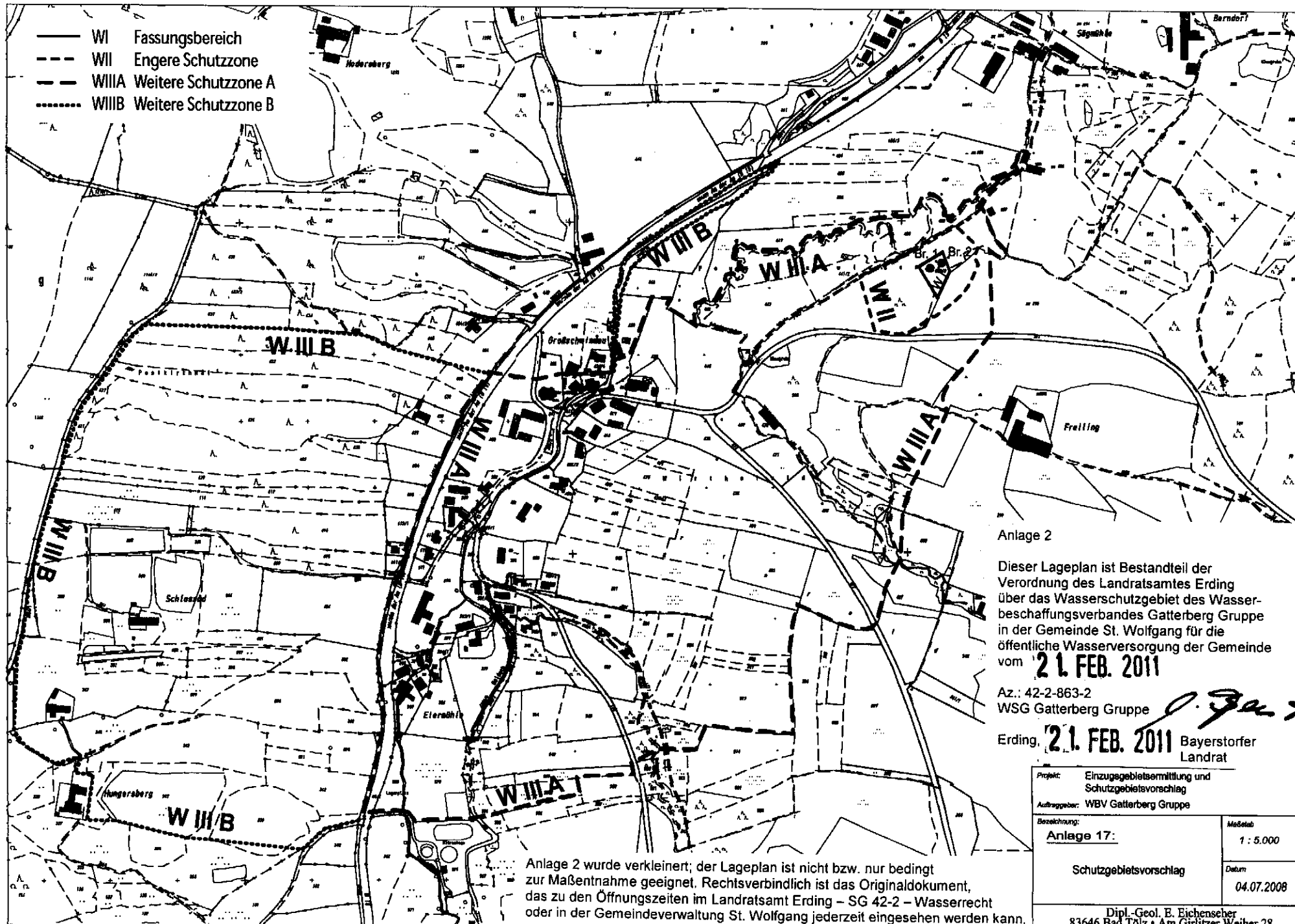
Maßstab

1 : 25.000

Datum

04.07.2008

Dipl.-Geol. E. Eichenseher
83646 Bad Tölz • Am Girlitzer Weiher 28



Anlage 2

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe in der Gemeinde St. Wolfgang für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde vom **21. FEB. 2011**

Az.: 42-2-863-2
WSG Gatterberg Gruppe

Erding, **21. FEB. 2011** Bayerstorfer Landrat

Projekt: Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag	
Auftraggeber: WBV Gatterberg Gruppe	
Bezeichnung: Anlage 17:	Maßstab: 1 : 5.000
Schutzgebietsvorschlag	Datum: 04.07.2008

Anlage 2 wurde verkleinert; der Lageplan ist nicht bzw. nur bedingt zur Maßentnahme geeignet. Rechtsverbindlich ist das Originaldokument, das zu den Öffnungszeiten im Landratsamt Erding – SG 42-2 – Wasserrecht oder in der Gemeindeverwaltung St. Wolfgang jederzeit eingesehen werden kann.